

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 102; BGB § 626; ZPO §§ 561, 286, 139

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 354/75

Urteil des BAG vom 12. August 1976

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 354/75

5 Sa 117/74 Baden-Württemberg

Verkündet am
12. August 1976

gez. Bittner,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Hauenschild und Hammel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 1975 - 5 Sa 117/74 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten vor allem über die Rechtswirksamkeit einer dem Kläger gegenüber am 7. Dezember 1973 ausgesprochenen fristlosen, vorsorglich fristgerechten Kündigung.

Der Kläger, zur Zeit der Kündigung 42 Jahre alt, ist seit 1945 zunächst als Betriebsschlosser und zuletzt als Werkmeister bei der Beklagten tätig gewesen. Die Beklagte betreibt Salzbergbau. Sie verkauft an ihre Arbeitnehmer zu günstigen Bedingungen Kohle und Koks als Hausbrand. Dieser Hausbrand war in einem Kohlebunker gelagert. Im Frühsommer 1973 befand sich dort noch ein Restbestand Koks, der buchungsmäßig 5,38 t ausmachte, tatsächlich aber zwischen 20 und 25 t betrug. Das Brennmaterial war stark verschmutzt. Regelmäßig wurde das verkaufte Heizmaterial an Belegschaftsmitglieder mit firmeneigenen Fahrzeugen ausgeliefert, die über eine betriebseigene Waage liefen, um das Gewicht festzustellen.

Der Kläger, der sich bereits im Frühsommer 1973 mit Hausbrand versorgt hatte, trat im Oktober 1973 an den für Hausbrand zuständigen Handlungsbevollmächtigten der Beklagten, den Zeugen W, heran, um den im Kohlebunker verbliebenen Restbestand zu kaufen. Der Zeuge W stellte anhand seiner Unterlagen fest, der Restbestand müsse 5,38 t betragen. Er bat den Kläger, sich zu vergewissern, ob noch so viel Koks im Bunker sei. Der Kläger kam zurück mit dem Hinweis, 5,38 t seien vorhanden, es könne auch etwas mehr sein. Der Koks sei stark verschmutzt. Mit Rücksicht auf die Verschmutzung bot der Zeuge W dem Kläger den Koks zu 100,-DM je Tonne an. Der Kläger nahm dieses Angebot an, mußte jedoch vereinbarungsgemäß selbst für den Abtransport aufkommen.

Am 24. November 1973 transportierte der Kläger den Koksbestand aus dem Kohlebunker ab. Es waren vier Fuhren mit einer Menge von insgesamt 20 bis 25 t. Davon erfuhr der Vorstandssprecher der Beklagten am 26. November 1973. Dieser unterrichtete das Vorstandsmitglied Dr. K, der den Kläger gegen 12.00 Uhr wegen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3 -

Abfuhr von Steinkohle zur Rede stellte. Der Kläger, der gerade arbeitsmäßig stark in Anspruch genommen war, erwiderte, er habe keine Steinkohle abgefahren, sondern Koks. Dr. K ermittelte weiter und fand heraus, daß der Kläger vier Fuhren Koks abtransportiert hatte. Als Dr. K von dem Zeugen W erfuhr, der Kläger habe nur 5,38 t gekauft und bezahlt und der Zeuge W habe den Koks ohne Verwiegen freigegeben, ließ Dr. K den Kläger am 27. November 1973 vormittags zu sich kommen. Zwischenzeitlich, nämlich am Nachmittag des 26. November 1973, hatte der Kläger den Zeugen W angerufen und diesem gesagt, er habe "mehr" oder "etwas mehr" - dies ist streitig - als 5,38 t abgefahren. Als am Vormittag des 27. November 1973 der Vorstandssprecher der Beklagten dem Kläger auf den Kopf zusagte, er habe 20 bis 25 t Koks abgefahren, gab der Kläger dies sogleich zu. Er erklärte sich bereit, 20 t zum regulären Preis nachzuzahlen und hat dies zwischenzeitlich auch getan. Als der Kläger sich weigerte, von sich aus zu kündigen, kündigte die Beklagte dem Kläger am 7. Dezember 1973 fristlos, vorsorglich fristgemäß nach Anhörung des Betriebsrats, der der Kündigung widersprach mit dem Hinweis, man möge erst abwarten, bis die Angelegenheit geklärt sei.

Mit seiner Klage hat der Kläger beantragt: 1. festzustellen, daß die fristlose Kündigung vom 7. Dezember 1973 und die vorsorglich ausgesprochene ordentliche Kündigung vom gleichen Tage rechtsunwirksam sind und das Arbeitsverhältnis noch fortbesteht, 2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger als Verdienstausfall für die Zeit nach der Kündigung DM 721,83 brutto nebst 12 % Zinsen hieraus seit 1.2.1974, DM 639,83 DM brutto nebst 12 % Zinsen hieraus seit 1.3.1974, DM 577,83 brutto nebst 12 % Zinsen hieraus seit 1.4.1974, DM 505,83 brutto nebst 12 % Zinsen hieraus seit 1.5.1974 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, dem Kläger sei von dem Zeugen W nicht der gesamte Restbestand an Koks verkauft worden, sondern nur ein Bestand von 5,38 t. Der Kläger habe dem Zeugen W nach Besichtigung versichert, Soll- und Istbestand

- 4 -



- 4 -

an Kohle könnten in etwa übereinstimmen. Spätestens beim Abtransport am 24. November 1974 habe der Kläger erkannt, daß der abzufahrende Koks die verkaufte Menge um etwa das Fünffache übersteige. Er hätte den Transport anhalten und weitere Weisung abwarten müssen. Da er dies unterlassen habe, habe er sich einer Eigentumsverletzung und eines schwerwiegenden Vertrauensbruches schuldig gemacht. Außerdem sei er zumindest am Montag, dem 26. November 1973, verpflichtet gewesen, der Beklagten gegenüber zu erklären, daß er insgesamt vier Fuhren Koks abtransportiert habe, anstatt nur 538,-- DM für 5,38 t zu bezahlen, obwohl er wegen dieser Sache von Dr. K an- gesprochen worden sei. Auch am Nachmittag desselben Tages, als er den Zeugen W angerufen habe, habe der Kläger lediglich erklärt, er habe etwas mehr als 5,38 t abtransportiert, ohne auf die ganz erhebliche Mehrmenge hinzuweisen. Erst am 27. November 1973 habe er notgedrungen gestanden, etwa das Vier- bis Fünffache abgefahren zu haben. Der Kläger habe also versucht, die Warenmenge des abtransportierten Kokes zu verheimlichen und sich den entsprechenden Wert anzueignen.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme dem Feststellungsantrag und dem Zahlungsbegehren des Klägers bis auf die Höhe der vom Kläger begehrten Verzugszinsen voll entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger, das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

A. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der Betriebsrat vor der streitigen Kündigung ordnungsgemäß angehört worden ist und deshalb der Unwirksamkeitsgrund des § 102 Abs. 1 BetrVG nicht eingreift.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

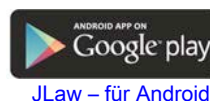
1. Das Landesarbeitsgericht hat dazu im Tatbestand ausgeführt:
"Als dem Kläger nahegelegt wurde, von sich aus zu kündigen und als er dazu nicht bereit war, kündigte die Beklagte das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis am 7. Dezember 1973 fristlos auf - nach Anhörung des Betriebsrates, der der Kündigung jedoch widersprach mit dem Hinweis, es solle erst abgewartet werden, bis die Angelegenheit geklärt sei."
2. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht geprüft, ob der Betriebsrat ordnungsgemäß angehört worden sei, und trägt dazu vor, im Antragsschreiben an den Betriebsrat vom 5. Dezember 1973 sei die Aufforderung enthalten gewesen, bis spätestens Freitag, dem 7. Dezember 1973, 12.00 Uhr, Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung widerspreche der Regelung des § 102 Abs. 2 BetrVG. Der Arbeitgeber habe dem Betriebsrat zu Lasten des Klägers eine viel zu kurze Frist eingeräumt. Der Betriebsrat habe ein Recht, im Interesse des Arbeitnehmers die Frist voll auszunutzen.
3. Diese Revisionsrüge zu § 102 BetrVG ist unbegründet, denn es handelt sich um neues Tatsachenvorbringen, mit dem die Revision nicht mehr gehört werden kann (§ 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
 - a) Die einzelnen Daten und die von der Beklagten erbetene kurzfristige Stellungnahme sind in den Vorinstanzen nicht vorgetragen worden.
 - b) Abgesehen davon ist dieses Vorbringen nicht schlüssig, denn nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Betriebsrat der Kündigung widersprochen, ohne daß aus dem Tatbestand dieses Urteils oder aus dem sonstigen Akteninhalt hervorgeht, der Betriebsrat habe die Angelegenheit mit der Beklagten noch weiterhin erörtern wollen. Vielmehr hat der Betriebsrat schlicht widersprochen, weil er gemeint hat, eine Kündigung sei nicht angebracht bevor nicht der gesamte Komplex aufgeklärt worden sei. Hat aber der Betriebsrat in dieser Weise abschließend zur beabsichtigten Kündigung Stellung genommen, so kann ohne die Fristbeschränkung des § 102 Abs. 2 BetrVG gekündigt werden (vgl. Urteil des Senats vom 1. April 1976 - 2 AZR 179/75 - mit weiteren Hinweisen auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Schrifttum und Rechtsprechung, vorgesehen zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Gerichts [demnächst] AP Nr. 8 zu § 102 BetrVG 1972). An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn der Betriebsrat auf Bitten des Arbeitgebers früher als innerhalb von drei Tagen Stellung nimmt, denn Bedenken gegen eine außerordentliche Kündigung hat der Betriebsrat "unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen" (§ 102 Abs. 2 Satz 3 BetrVG).

B. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, der Beklagten sei es nicht zuzumuten gewesen, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen; die außerordentliche Kündigung sei im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB begründet.

I. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob im angefochtenen Urteil der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt ist. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob das Landesarbeitsgericht von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles geeignet ist, an sich einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung abzugeben. Zum Rechtsbegriff des wichtigen Grundes gehört die Prüfung und Abwägung, ob es demjenigen, der eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen hat, unzumutbar gewesen ist, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Der Begriff des wichtigen Grundes ist nur dann richtig erkannt und angewendet, wenn sich die erforderliche Interessenabwägung auf alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles erstreckt und diese vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen worden sind (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. BAG 2, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; AP Nr. 2 zu § 70 HGB; BAG 9, 263 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB sowie BAG 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB). Die der rechtlichen Würdigung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend, soweit sie nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen worden sind (vgl. § 561 Abs. 2 ZPO).



- 7 -

II. Das Landesarbeitsgericht hat den für die Kündigung maßgebenden Sachverhalt ohne Verfahrensverletzungen festgestellt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Kläger aufgrund seiner langjährigen Betriebszugehörigkeit und seiner Stellung als Werkmeister – ihm waren vier Schichtführer und zwölf weitere Mitarbeiter unmittelbar unterstellt – ein außerordentliches Vertrauen bei der Beklagten genossen hat.

a) Die gegen diese Feststellung erhobene Verfahrensrüge ist unbegründet. Zu Unrecht trägt die Revision vor, für diese Würdigung fehle es an entsprechenden tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, nur weil der Kläger das Vertrauen der Beklagten genossen habe, sei es zu erklären, daß der Zeuge W den Kläger gebeten habe, selbst sich davon zu überzeugen, ob der buchmäßige Restbestand mit dem tatsächlichen Restbestand im Kohlebunker übereinstimme. Nur so sei es auch zu verstehen, daß der Zeuge W ohne Eigenüberprüfung den Angaben des Klägers vertraute, der tatsächliche Bestand im Kohlebunker stimme mit dem buchmäßigen Bestand überein, es könne auch "etwas mehr sein".

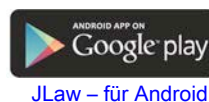
b) An diese Beweiswürdigung ist der Senat gebunden, denn sie ist rechtlich möglich und verstößt nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsregeln (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO und BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Es kommt nicht darauf an, ob die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen und gezogenen Schlußfolgerungen zwingend sind. Das Landesarbeitsgericht brauchte zudem nicht alles, was es für erheblich hielt, ausdrücklich zu erörtern und sich mit jeder Einzelheit der Zeugenaussage ausführlich auseinanderzusetzen. Es genügt, wenn sich aus der Begründung ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung im Sinne des § 286 ZPO überhaupt stattgefunden hat (vgl. BAG 5, 221 [225] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn u. Tarifloohnerhöhung und AP Nr. 12 zu § 565 ZPO).

Diesen Erfordernissen entspricht die von der Revision angegriffene Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht. Es hat

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

mit vertretbaren Erwägungen dargelegt, weshalb es unter anderem aus der betrieblichen Stellung des Klägers, seiner langen Betriebszugehörigkeit und dem Verhalten des Zeugen W entnommen hat, der Kläger habe besonderes Vertrauen im Betrieb der Beklagten genossen.

2. Im Ergebnis ohne Erfolg rügt die Revision auch die weitere Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei verpflichtet gewesen, nach Besichtigung den wirklichen Bestand des Kokes bekannt zu geben. Er sei auch in der Lage gewesen, die Koksmenge richtig zu schätzen. Der Kläger habe also schon vor Abfuhr des Brennstoffs den Zeugen W über die Menge des vorhandenen Kokes getäuscht. Die gegen diese tatsächliche Feststellung erhobene Verfahrensrüge ist unbegründet.

a) Daß das Vorstandsmitglied Dr. K bestätigt hat, in der Bunkertasche, aus der der Kläger den Koks entnommen hat, seien Restmengen von Schlacke vorhanden gewesen, schließt die Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht aus, der Kläger habe bemerkt, daß dort mehr Koks als zunächst angenommen vorhanden sei. Der Senat ist an diese Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts gebunden unter Berücksichtigung der oben (II, 1, b) beschriebenen beschränkten Nachprüfung der Beweiswürdigung des Tatsachenrichters.

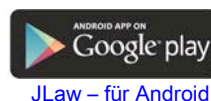
b) Selbst wenn man der Revision insoweit folgen wollte, daß nicht als erwiesen angesehen werden dürfe, der Kläger habe schon vor Abfuhr des Kokes bemerkt, daß die vier- bis fünffache Menge Koks vorhanden sei, so bleibt doch dem Kläger vorzuwerfen die pflichtwidrige und aus diesem Grunde rechtserhebliche Unterlassung, auf die weit höhere abgefahrene Menge, nämlich die etwa vier- bis fünffache Menge, hinzuweisen, nachdem der Kläger Kenntnis von dem Sachverhalt bekommen hat. Diese Kenntnis hat der unstreitig während der Abfuhr des gekauften Kokes bekommen.

c) Das Landesarbeitsgericht hat schließlich nicht allein oder überwiegend abgestellt auf die Täuschung vor der Abfuhr des Kokes, sondern überwiegend, wenn nicht ausschließlich,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf die Unterlassung, rechtzeitig "diese Täuschungshandlung zu korrigieren". Wenn der Kläger nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Gelegenheit gehabt hat, diese Täuschungshandlung noch zu korrigieren, so wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Täuschungshandlung allein nicht geeignet gewesen wäre, die fristlose Kündigung zu rechtfertigen, wenn der Kläger alsbald und vor Entdeckung seines Verhaltens bekannt hätte, er habe mehr Koks als gekauft abgefahren.

Aus diesem Grunde kommt es auf die Verfahrensrüge der Beklagten gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe durch positives Tun vor Abfuhr des Koks über die wahre Menge getäuscht, nicht einmal an.

d) Die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Verfahrensrüge nach § 139 ZPO ist abgesehen von den Ausführungen oben zu c) auch deshalb unbegründet, weil das Gericht entgegen der Ansicht der Revision nicht verpflichtet war, die Parteien auf die Möglichkeit hinzuweisen, den mit dem Abtransport beauftragten Kraftfahrer Fritz L zu befragen, ob der Kläger beim Entladen des Koks über den Umfang der Koksmenge überrascht gewesen sei.

Eine Fragepflicht besteht nämlich nur, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwaige noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen. Dies ist u.a. anzunehmen, wenn das Nichtvorbringen auf einem Versehen oder darauf beruht, daß die Rechtslage verkannt worden ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO; BGH LM 3 zu § 139 ZPO). Da der Kläger im Rechtsstreit stets bestritten hat, vor Abfuhr über die Menge des Koks informiert gewesen zu sein, hätte er leicht selbst den Kraftfahrer dafür benennen können, er sei überrascht gewesen über die tatsächlich abgefuhrte Menge. Das Gericht hatte daher keine Veranlassung, den Kläger anzuregen, entsprechende Behauptungen aufzustellen.

3. Ohne Erfolg bleibt der Versuch der Revision, die Beweiswürdigung hinsichtlich der Bekundungen des Zeugen W anzu-



- 10 -

greifen mit der Begründung, der Zeuge habe Widersprüchliches bekundet. Einmal habe er bekundet, "ich wollte dem Kläger den buchmäßigen Bestand verkaufen", andererseits habe er ausgesagt, "ich habe dem Kläger die Menge von 5,38 t verkauft. Ich habe ihm nicht den Restbestand verkauft".

Nur scheinbar klingen diese Aussagen widerspruchsvoll, denn der Zeuge hat in seiner Vernehmung auch bekundet, "ich wollte dem Kläger den buchmäßigen Bestand verkaufen, das war auch die Menge, an der der Kläger interessiert war". Aus dem Zusammenhang dieser Bekundungen folgt, daß der Zeuge dem Kläger eine Menge von 5,38 t Koks etwa verkaufen wollte und auch verkauft hat und nicht einen in welcher Höhe auch immer vorhandenen Restbestand. Abgesehen davon gibt es keinen Erfahrungssatz, nach dem wechselnde oder widersprüchliche Aussagen eines Zeugen die Aussage ohne weiteres unglaublich machen (vgl. BAG 15, 261 [269] = AP Nr. 6 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß).

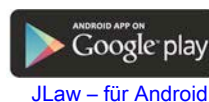
III. Auch die materiellen Angriffe der Revision sind unbegründet: Der Kläger hatte - selbst wenn er bei dem Kauf noch nicht überblickt haben sollte, daß er viel mehr Koks bekommen hat, als der Zeuge W angenommen hatte - doch die Verpflichtung, sofort von seiner Kenntnis an den Irrtum richtigzustellen. Diese Verpflichtung ergibt sich für den Kläger aus dem Arbeitsverhältnis und der mit ihm verbundenen Treuepflicht. Aus welchem Grund der Kläger später keinen Anlaß gehabt haben sollte, auf Befragen den Zeugen W auf die richtige Kohlenmenge hinzuweisen, nur weil die Sache bereits bei der Geschäftsleitung bearbeitet worden sei, ist nicht erklärlich. Einzelheiten hierzu hat die Revision nicht dargelegt.

Daß der Kläger nach Entdeckung keine Ausflüchte mehr gemacht und schließlich sogar die gesamte Menge bezahlt hat, kann ihn nicht entlasten. Rücktritt vom Versuch oder tätige Reue wäre nur in Betracht gekommen vor Ausführung bzw. vor Entdeckung der Tat.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Aus welchem Grunde keine Anhaltspunkte für strafrechtliche Erörterungen vorhanden seien oder keine Vertragsverletzungen vorlägen - wie die Revision meint -, wenn das Landesarbeitsgericht im Tatbestand verschiedene Möglichkeiten von Dissens und Anfechtbarkeit oder Ergänzung des Vertragswillens erörtert hat, ist nicht ersichtlich. Fraglich könnte allenfalls die für einen Betrug erforderliche Vermögensbeschädigung sein. Sie ist anzunehmen; denn eine Vermögensbeschädigung ist gegeben, wenn der vertragliche Anspruch auf die Leistung des Täuschenden in seinem Wert hinter der Verpflichtung zur Gegenleistung des Getäuschten zurückbleibt. Dies gilt auch, wenn bei Beanstandungen der Täuschende sofort nachzahlt oder vom Vertrag zurücktritt, selbst wenn er dies sogar generell vorhatte (vgl. BGHSt 23, 300). Die übrigen Merkmale, daß der Kläger "durch Vorspiegelung falscher.... oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhalten hat", sind offensichtlich ebenfalls gegeben.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht eine sorgfältige und umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Aus welchen Gründen die Beklagte, wie die Revision meint, sich das Verhalten des Zeugen W anrechnen lassen müsse, mit der Folge, daß dem Kläger kein Vorwurf wegen der Entnahme von zuviel Koks gemacht werden könne, ist unerklärlich. Der Kläger hat das Vertrauen, das ihm der Zeuge W entgegengebracht hat, ausgenutzt. Weshalb dies der Beklagten oder dem Zeugen W anzurechnen sei, und zwar zugunsten des Klägers, hat die Revision nicht erläutert.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roepert

Hauenschild

Hammel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

